

RS Vfgh 2007/6/20 V86/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2007

Index

20 Privatrecht allgemein

20/11 Grundbuch

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

LiegenschaftsteilungsG §15 ff

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung eines - einWegstück als öffentliches Gut in den Allgemeingebräuch übernehmenden- Aktes einer Gemeinde mangels Eingriffs in die Rechtssphäre des Antragstellers spätestens seit Übertragung des betroffenen Grundstücksteils in das bücherliche Eigentum der Gemeinde

Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der bekämpfte, ein Wegstück dem Allgemeingebräuch widmende Akt eine Verordnung darstellt. Schon nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers greift dieser Akt nämlich spätestens seit der Übertragung des darin genannten Grundstücksteiles in das bücherliche Eigentum der Marktgemeinde nicht mehr in die Rechtssphäre des Antragstellers ein. Von der Widmung kann nur mehr die Marktgemeinde betroffen sein. Der bekämpfte Akt wirkt auch nicht etwa als Grundlage der Entscheidung des Grundbuchsgerichts weiter, weil diese Entscheidung ausschließlich auf dem Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes Oberwart vom 11.03.04 beruhte, welcher die durch die Herstellung der Weganlage herbeigeführten Eigentumsänderungen bestätigt (§15 ff LiegenschaftsteilungsG). Die Weganlage war offenbar bei Einlangen des Anmeldungsbogens vom 11.03.04 schon hergestellt.

Entscheidungstexte

- V 86/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.2007 V 86/06

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Widmung, Gemeindestraße, Gemeingebräuch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V86.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at